

„In Deutschland sind die Ausgaben für Forschung und Entwicklung in den zurückliegenden gut anderthalb Jahrzehnten deutlich gewachsen, wie eine von ZEW Mannheim im Auftrag von KfW Research durchgeführte Studie zeigt.“ Ihr reales Wachstum, so die diesbezügliche PM der KfW vom 5.10.2022, betrage im Zeitraum von 2005–2019 durchschnittlich 3,4 % p. a., nachdem es im Zeitraum 1991–2005 nur bei 1,4 % p. a. lag. Die FuE-Quote (Ausgaben für FuE in Relation zur Wirtschaftsleistung) sei von 2,1 % im Jahr 1994 auf 3,17 % im Jahr 2019 gestiegen. Die Dynamik der FuE-Ausgaben falle in Deutschland der Untersuchung zufolge im Zeitraum ab 2005 höher aus als in anderen großen, hochentwickelten Industrieländern wie Japan (0,7 %), Frankreich (1,6 %) oder Großbritannien (2,2 %). Sie könne jedoch mit Ländern wie China (13,0 %), Südkorea (8,0 %) oder Israel (6,0 %) nicht mithalten. Im Jahr 2019 habe Deutschland eine FuE-Quote von 3,17 % erreicht und rangiere damit vor Ausbruch der Coronapandemie auf der sechsten Position unter den Vergleichsländern – gleichauf mit den USA und vor ähnlich großen europäischen Ländern sowie China. In Deutschland habe die Bundesregierung für 2025 einen Zielwert von 3,5 % formuliert, auf EU-Ebene gelte 3,0 % als Zielgröße. „Im Vergleich zu anderen Industrieländern ist die FuE-Intensität der meisten Wirtschaftszweige in Deutschland unterdurchschnittlich. Gleichzeitig liegen die entsprechenden Ausgaben kleiner und mittlerer Unternehmen in Deutschland deutlich unter denen der meisten anderen Industrieländer. Dies bedeutet, dass ein großes Potenzial für eine Erhöhung existiert. Um dieses zu mobilisieren, sind insbesondere FuE-Anreize für mittelständische Unternehmen und für die gesamte sektorale Breite der deutschen Wirtschaft wichtig. Darüber hinaus spricht die hohe Bedeutung der Digitalisierung für Forschung und Innovation dafür, FuE- und Digitalisierungsprojekte bei der Förderung stärker zu integrieren“, sagt Dr. Fritz Köhler-Geib, Chefvolkswirtin der KfW. Die aktuelle Studie ist abrufbar unter www.kfw.de/fokus.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

FASB: Standard zu Lieferantenfinanzierungsprogrammen

-tb- Der Financial Accounting Standards Board (FASB) hat Änderungen am Standard zur Verbesserung der Transparenz von Lieferantenfinanzierungsprogrammen veröffentlicht. Dies soll es Investoren ermöglichen, verlässlicher die Liquidität von Unternehmen zu beurteilen, welche Finanzierungsprogramme mittels Drittparteien an ihre Lieferanten anbieten. Die PM ist unter <https://fasb.org> abrufbar.

IVSC: Perspektivenpapier zu immateriellen Vermögenswerten

-tb- Das International Valuation Standards Committee (IVSC) hat ein Perspektivenpapier zur Bewertung von immateriellen Vermögenswerten als letzten Teil einer dreiteiligen Serie veröffentlicht. Darin wird insbesondere die Bewertung von Markenwerten betrachtet. Die PM ist unter <https://www.ivsc.org> abrufbar.

ESMA: Finanzprodukte mit Bezug zu Fossilgasen und Nuklearenergie

-tb- Die European Securities and Market Authority (ESMA) hat einen Bericht über zukünftig vorgesehene technische Standards zu Angaben zu Finanzprodukten mit Fossilgas- und Nuklearenergiebezug veröffentlicht. Dieser richtet sich an die Europäische Kommission im Rahmen der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) und soll die Thematik mit der übrigen Taxonomie verknüpfen. Die PM ist unter <https://www.esma.europa.eu> abrufbar.

BMJ: Multinationale umsatzstarke Unternehmen und Konzerne müssen künftig länderbezogen Ertragsteuerinformationen veröffentlichen

Das Bundesministerium der Justiz hat am 30.9.2022 einen Referentenentwurf für ein Ge-

setz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen veröffentlicht. Mit dem geplanten Gesetz soll in erster Linie die Richtlinie (EU) 2021/2101 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen umgesetzt werden. Die Richtlinie zielt darauf ab, Ertragsteuerinformationen multinational umsatzstarker Unternehmen und Konzerne, die in der EU entweder ansässig sind oder aber Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen einer bestimmten Größe haben, transparent zu machen. Die Berichterstattung über Ertragsteuerinformationen soll aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten der EU und bestimmten weiteren Steuerhoheitsgebieten, in denen eine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, erfolgen (sog. public Country by Country Reporting). Die Richtlinie ist bis zum 22.6.2023 in das deutsche Recht umzusetzen. Neben der Richtlinienumsetzung sollen im Handelsbilanzrecht punktuelle weitere Änderungen vorgenommen werden. Im Einzelnen sieht der Referentenentwurf folgende Änderungen vor:

1. Umsetzung der EU-Vorgaben zum public Country by Country Reporting

Es werden folgende wesentliche Neuerungen eingeführt:

– Bestimmte im Inland ansässige konzernunverbundene Unternehmen und oberste Mutterunternehmen sollen verpflichtet werden, einen Ertragsteuerinformationsbericht zu erstellen und im Unternehmensregister offenzulegen. Voraussetzung ist, dass die Umsatzerlöse bzw. Konzernumsatzerlöse in zwei aufeinander fol-

genden Geschäftsjahren weltweit jeweils einen Betrag von 750 Mio. Euro übersteigen (§ 342b Abs. 1 HGB-E, § 342c Abs. 1 HGB-E, § 342m Abs. 1 HGB-E). Ausgenommen sind CRR-Kreditinstitute, wenn sie nach den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben einen länderbezogenen Bericht veröffentlichen.

- Bei außerhalb der EU ansässigen konzernunverbundenen Unternehmen und obersten Mutterunternehmen, die vergleichbar umsatzstark und im Inland über ein mittelgroßes oder großes Tochterunternehmen oder eine Zweigniederlassung vergleichbarer Größe tätig sind, soll der Ertragsteuerinformationsbericht von jenem Tochterunternehmen respektive jener Zweigniederlassung beschafft und offengelegt werden müssen. Sofern ein gesetzeskonformer Bericht nicht erlangt werden kann, hat das Tochterunternehmen respektive die Zweigniederlassung eine entsprechende Erklärung und mit den verfügbaren Angaben selbst einen Ertragsteuerinformationsbericht zu erstellen und offenzulegen (§ 342d Abs. 1 und 2 HGB-E, § 342e Abs. 1 und 2 HGB-E, § 342f Abs. 1 und 2 HGB-E, § 342m Abs. 2 und 3 HGB-E). Die Pflichten bestehen nicht, wenn das Nicht-EU-Unternehmen einen gesetzeskonformen Ertragsteuerinformationsbericht auf seiner Internetseite veröffentlicht und der Bericht von zumindest einem Tochterunternehmen/einer Zweigniederlassung in der EU offengelegt wird.
- Für die Erstellung des Ertragsteuerinformationsberichts sollen detaillierte inhaltliche Vorgaben zu den einzubeziehenden Unternehmen (§ 342g HGB-E), den Pflichtangaben (§ 342h und § 342j HGB-E) und dem länderbezogenen Ausweis (§ 342i HGB-E) gemacht werden. Zu den Pflichtangaben zählen u. a.: